

Datenschutzordnung des Bundesverbands ambulante spezialfachärztliche Versorgung e.V.

Präambel

Der Bundesverband ambulante spezialfachärztliche Versorgung e.V. (Bundesverband ASV) verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung oder der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Bundesverband ASV die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Bundesverband ASV verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Veranstaltungen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Bundesverband ASV, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- (1) Der Bundesverband ASV verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein eigenes Verfahren angelegt.
- (2) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Titel, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Beitritts, Fachgruppe / Berufsbezeichnung, Firma / Institution, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verband.
- (3) Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben erfolgt eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach Abs. 2 an folgende Stellen:

GTS Treuhand, Maillingerstrasse 5, 80636 München: Weiterleitung von Beitragsrechnungen zum Zweck der Durchführung der Finanzbuchhaltung bzw. Erstellung der Jahresrechnung und Steuererklärung

DATEV eG, Paumgartnerstr. 6 – 14, 90429 Nürnberg: Weiterleitung von Beitragsrechnungen zum Zweck der elektronischen Belegverwaltung über DATEV Unternehmen Online (Auftragsverarbeitung)

Christina Prothmann, Hohenwarterstr. 11, 80686 München: Weiterleitung des Mitgliedsantrages zum Zweck der Erfassung im Vereinsregister und zur Zusendung der Aufnahmebestätigung (Auftragsverarbeitung)

IBB Solutions, Akazienstr. 23, 74924 Neckarbischofsheim: Weiterleitung der Daten nach Abs. 2 zum Zwecke der Führung des Vereinsregisters über die Software MGVO (Auftragsverarbeitung)

Domainfactory GmbH, Oskar-Messter-Str. 33, 85737 Ismaning: Weiterleitung von Titel, Vorname, Nachname, Geschlecht, Emailadresse zum Zweck der Registrierung für den Emailnewsletter für Mitglieder (Auftragsverarbeitung)

Libertamed GmbH, Dr.-Max-Str. 21, 82031 Grünwald: Weiterleitung der Daten nach Abs. 2 zum Zwecke der Führung der Geschäftsstelle des Bundesverbands ASV (Auftragsverarbeitung)

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

- (2) Auf den Internetseiten des Verbands werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der Justiziarer sowie der Mitglieder des Verbandsrats mit Vorname, Nachname und Funktion veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem geschäftsführenden Vorstand zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt. Der geschäftsführende Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Verbandsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

- (1) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verband einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.

- (2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verband, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Bundesverband ASV weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verband derzeit keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- (1) Der Bundesverband ASV unterhält Internetauftritte für den Verband. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- (2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Gesamtvorstand des Verbands am 08.08.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.